Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 132 (1966)

Heft: 12

Rubrik: Was wir dazu sagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nochmals zum Problem des Zivildienstes

Antwort an Herrn Oberst Gayler (ASMZ Nr. 10/1966, S. 621f.)

Von Hptm. J. Zimmermann

Im Gegensatz zu Herrn Oberst Gayler bin ich nach wie vor der Auffassung, daß die Einführung eines Zivildienstes einen Einbruch in das Prinzip der Rechtsgleichheit bedeutete. Warum werden denn heute die Dienstverweigerer bestraft? Wohl deshalb, weil sie gegen das Prinzip der Gleichheit der Rechte und Pflichten verstoßen?! Herr Oberst Gayler nennt den Dienstverweigerer und den körperlich Untauglichen in einem Atemzuge. Beide sind seines Erachtens einfach Ungleiche, die ungleich zu behandeln sind. Ich zitiere nachfolgend eine differenziertere Auffassung. Es handelt sich um den Kommentar zum deutschen Wehrpflichtgesetz von Scherer-Flor-Krekeler:

«Systematisch gehört das Recht der Kriegsdienstverweigerung zu den vom Wehrpflichtgesetz zu behandelnden Fragen, denn es gewinnt erst im Zusammenhang mit der Wehrpflicht praktische Bedeutung. Es stellt eine weitere Wehrdienstausnahme dar; denn wer als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, kommt für eine Einberufung zum Wehrdienst ebensowenig in Betracht wie ein Wehrpflichtiger, der untauglich, befreit oder ausgeschlossen ist. *Zwischen der Kriegsdienstverweigerung und den sonstigen Wehrdienstausnahmen bestehen aber doch wesentliche Unterschiede:*

Die sonstigen Wehrdienstausnahmen schließen dauernd oder zeitweise jede Heranziehung des Wehrpflichtigen auf Grund der Wehrpflicht aus. Die Kriegsdienstverweigerung dagegen hindert nicht allgemein jede Inanspruchnahme auf Grund der Wehrpflicht, sondern sie hindert lediglich die Einberufung zum Dienst mit der Waffe, sie befreit also nicht vom Dienst schlechthin, sondern wirkt sich nur auf die Art des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes aus.

Die Kriegsdienstverweigerung unterliegt nicht wie die anderen Wehrdienstausnahmen der Verfügungsmacht des einfachen Gesetzgebers, sondern sie ist ein subjektiv-öffentliches Recht, das bei Erlaß des Wehrpflichtgesetzes als Grundrecht von der Verfassung bereits vorgegeben war ...

Das ... Recht der Kriegsdienstverweigerung nimmt in der gesamten deutschen Rechtsordnung eine Sonderstellung ein.

1. Das Recht der Kriegsdienstverweigerung tritt der grundsätzlich alle wehrfähigen deutschen Männer treffenden Pflicht, ihre Wehrpflicht durch den Wehrdienst zu erfüllen, entgegen.

2. Glaubens- und Gewissensfreiheit heben kraft positiven Verfassungsrechts ... die grundlegenden staatsbürgerlichen Pflichten weder auf, noch schränken sie diese ein (entsprechend Artikel 49 der schweizerischen Bundesverfassung: 'Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten'). In diese Ordnung der Dinge greift Artikel 4, Absatz 3, des Grundgesetzes ein, indem er der Gewissensentscheidung des einzelnen Staatsbürgers das Recht vorbehält, den Waffendienst zu verweigern. Das Recht der Kriegsdienstverweigerung ist daher – *hierin gibt es keine Parellele im deutschen Recht* – eine aus der erweiterten staatlichen Toleranz entspringende Ausdehnung der Gewissensfreiheit. Es ist nicht die Präzisierung eines durch das Grundrecht der Gewissensfreiheit ... bereits umfaßten Rechts, sondern geht über das Grundrecht hinaus; denn dieses befreit den Staatsbürger nicht von der Pflicht zum Gehorsam gegenüber rechtmäßig zustande gekommenen Gesetzen – auch dann nicht, wenn dieser Gehorsam dem einzelnen Gewissensnot bereitet.» (§ 25, I und II, S. 190f.; die Unterstreichungen stammen vom Verfasser des vorliegenden Aufsatzes.)

Zweierlei ist in unserem Zusammenhang von Interesse:

1. Der deutsche Gesetzgeber unterscheidet scharf zwischen den «sonstigen Wehrdienstausnahmen» einerseits und der Kriegsdienstverweigerung andererseits.

2. Das Recht der Kriegsdienstverweigerung ist im deutschen Grundgesetz verankert. Im Gegensatz zu «namhaften Juristen» bin ich der Auffassung, daß auch in der Schweiz ein Zivildienst nur über eine Änderung der Bundesverfassung eingeführt werden könnte.

3. Eine derartige Verfassungsänderung bedeutete einen Einbruch in das Prinzip der Gleichheit der Rechte und Pflichten.

Die Uniform

Von Major M. Rutishauser

Die Kriegstechnische Abteilung hat kürzlich im Auftrage des EMD einen Wettbewerb ausgeschrieben, welcher bezweckt, Modelle für eine allfällige Ausgangsuniform für Unteroffiziere und Soldaten zu erlangen. Der Wettbewerb erstreckt sich auf Waffenrock und Hose, Mütze und Regenmantel mit Einknöpffutter.

Diese Ausschreibung hat mich bewogen, nicht etwa zu Schere und Faden, wohl aber zur Feder zu greifen, um die Meinung eines Truppenkommandanten festzuhalten. Denn der in der gesamten Tagespresse publizierte Wettbewerb deutet darauf hin, daß wiederum an Auffassungen festgehalten wird, die meines Erachtens überholt sind. Was sich heute aufdrängt, ist eine klare Unterscheidung zwischen militärischem Ausgangsanzug und der Arbeitsuniform. Dabei soll die Arbeitsuniform für jede militärische Arbeit, samt Einrücken und Entlassung, benützt werden können. Ich stelle mir das so vor:

1. Der Ausgangsanzug

Dieser soll aus einer Hose, einem Waffenrock, einem Hemd mit Krawatte, einem Mantel und einem Regenschutz sowie einer Mütze bestehen. Der Schnitt aller Uniformstücke darf modern sein, hingegen braucht nicht jede Modeströmung (beispielsweise die Hosenweite oder die Anzahl der Knöpfe am Waffenrock) mitgemacht werden. Auch soll diese Uniform, nachdem sie ausgetragen ist, nicht noch für die nächste Generation als Arbeitsanzug gebraucht werden müssen. Wenn sie als Ausgangsanzug ausgetragen ist, darf sie wie das zivile «Suntiggwändli» weggeworfen werden. Darum wäre auch nicht ein fester und schwerer «Militärgabardine» zu wählen, sondern ein Stoff, wie man ihn im Zivilleben auch trägt, also ein bequemes, mittelleichtes Gewebe, welches für jede Jahreszeit recht ist. Die Anpassung sollte bei den Rekruten wie im Konfektionsgeschäft erfolgen, wenn eine Maßkonfektion gewählt wird. Die Ärmel- und Beinlänge werden gemessen, und dann wird richtig umgenäht.

Da mich meine Kleider (für Hose und Rock) 200 bis 250 Franken kosten, dürfte dieses «Gwändli» in derselben Preislage liegen. Da es sich bei der Armee aber um einen Großabnehmer mit permanenter Auftragsvergebung handelt, könnte eher mit günstigeren Preisen gerechnet werden.

Der Vorteil einer solchen Lösung besteht auch darin, daß auf große Lager verzichtet werden könnte. Es wäre alljährlich

der Bestand für einen Rekrutenjahrgang neu anzuschaffen und dazu so viele weitere Sortimente, wie auf Grund der bisherigen Erfahrungen ausgewechselt werden müssen. Mehr wäre Luxus.

Zur Gestaltung wäre noch zu sagen, daß diese, wenigstens bei Waffenrock und Hose, ähnlich einem Zivilanzug sein soll. Dabei könnten die Abzeichen in analoger Weise wie bei der bestehenden Uniform angebracht werden. Das Hemd müßte aus einem Stoff bestehen, der nicht gebügelt werden muß und entweder mit Krawatte oder mit offenem Kragen getragen werden könnte. Selbstverständlich müßte man mit oder ohne Waffenrock überallhin ausgehen können.

Einen Mantel mit Einknöpffutter halte ich für überflüssig. Man gibt allen Wehrmännern den neuen Regenschutz ab. Also genügt ein mittelschwerer Wintermantel. Regnet es im Januar bei Temperaturen um null Grad, können auch der Mantel und der Regenschutz übereinander getragen werden. Der Mantel muß einen eigenen Gurt haben, sofern ein Gurt hiefür überhaupt als notwendig erachtet wird.

Zum Ausgangsanzug ohne Mantel ist kein Lederzeug nötig, denn im Zivilleben pflegt man über dem Rock auch keinen Gurt zu tragen.

2. Der Arbeitsanzug

Wer *im* Dienst ist, trägt den Arbeitsanzug. Dieser ist für alle Offiziere und Wehrmänner gleich gestaltet. Er gleicht dem heutigen Kampfanzug. Der Stoff ist aber etwas leichter, an den wichtigsten Stellen sind Verstärkungen eingenäht, damit volle Lasten getragen werden können.

Im Unterschied zum heutigen Kampfanzug sind in der *Bluse* nur die Brust- und Ärmeltaschen aufgenäht. Der untere Teil dient lediglich als Wärmeschutz für Hüften und Kreuz. Auf der Höhe der untersten Rippen sind, gleichmäßig um den Körper verteilt, vier Karabinerhaken befestigt, an welchen alle zusätzlichen Lasten angehängt werden können. Dieses Anhängen von Lasten erfolgt aber nicht einzeln, sondern mittels eines etwa 25 cm breiten Bandes, welches um die Hüften gelegt werden kann. Alle Gegenstände, die im Kampfanzug unter dem Gurt in Taschen versorgt werden, kommen in die Taschen dieses Hüftbandes.

Das Hüftband mag einem Korsett gleichen. Im Gegensatz zu diesem wird es aber über die ganze Uniform getragen. Man hängt es in vier Karabinerhaken ein und knöpft es vorne mit Druckknöpfen zu, wobei verschiedene Weiten möglich sind. Man trägt im Hüftband beispielsweise die ABC-Ausrüstung, die Verpflegung, einen leichten Regenschutz (nur als Pelerine) und allenfalls auch das Zelt.

Zu jeder Feldarbeit, bei welcher stets die ganze Kampfausrüstung griffbereit sein muß, trägt der Soldat dieses Hüftband. Wird der Dienst hingegen anderswo geleistet, knöpft man das Hüftband los und hängt es neben dem Arbeitsplatz auf oder legt es auf den Boden. In der Alarmunterkunft liegt es neben der Matratze. Das würde für alle diejenigen Wehrmänner gelten, welche eine «sitzende» Beschäftigung haben. Ich denke dabei vor allem an Motorfahrer, Funker im Kommandowagen, Büro-, KP-Personal usw.

Gegenüber dem gebräuchlichen Kampfanzug hat das den Vorteil, daß der vielgeliebte «Tenüfez» vor dem Mittagessen im Restaurant wegfällt. Das Hüftband wird einfach abgelegt, und schon kann der Soldat richtig auf Bank oder Stuhl sitzen, ohne daß ihm die Gasmaske die Hälfte der Sitzfläche wegnimmt. Auch entstehen am Mobiliar die häufigen Schäden nicht mehr, die von den verschiedenen Schnallen des Kampfanzuges herrühren.

Die Hose des Kampfanzuges bedarf keiner wesentlichen Änderung. Wenn eine Änderung nötig wäre, höchstens eine Verschiebung derjenigen Seitentaschen, welche das Biegen der Knie erschweren.

Zum Arbeitsanzug gehört aber ein Ledergurt. Dadurch wird das Tragen angenehmer. Das Oberteil wird wie beim bestehenden Kampfanzug mit einem Reißverschluß geschlossen. Es steht jedem einzelnen frei, zu entscheiden, wie weit er diesen öffnen will.

Wie ich bereits eingangs erwähnt habe, wird auch der Arbeitsanzug dem Wehrmann mit nach Hause gegeben. Dabei genügt es allerdings, wenn Bluse und Hose mitgegeben werden; das Hüftband gehört ins Zeughaus.

Man wird sich fragen müssen, welche Mehrkosten für diese Uniform entstehen. Soweit mir die Textilbranche bekannt ist, dürfte die Ausrüstung eines Rekruten mit Rock, Hose, Mantel, Regenschutz, drei Hemden und zwei Krawatten als Ausgangsanzug 600 Franken kosten. Die großen Lager in den Zeughäusern würden aber wegfallen. Hingegen wären große Reservenbestände an Arbeitsanzügen nötig, da der Verschleiß im Kriege enorm sein wird.

Ein neues Rüstungsprogramm wäre deswegen nicht nötig. Mit einem jährlichen Aufwand von 30 Millionen Franken könnten 50 000 Rekruten und ausgebildete Wehrmänner neu eingekleidet werden. Innerhalb von etwa 12 Jahren ergäbe sich eine vollständige Umstellung auf die neue Ausgangsuniform.

Bei der Arbeitsuniform ist es auch einfach: Die Bestände an «Tenüs grün» werden als Arbeitsanzüge der nicht kombattanten Truppen und in den Rekrutenschulen aufgebraucht. Beim bisherigen Kampfanzug werden unten die Taschen abgetrennt und die Einrichtungen für das Anhängen des Hüftbandes angenäht. Erst die neuen Modelle des Arbeitsanzuges erhalten den leichteren Stoff und den neuen Schnitt. Hingegen wird es notwendig sein, Hüftbänder sofort in großer Zahl herzustellen, damit im Falle eines aktiven Dienstes alle Wehrmänner auf bequeme Art und Weise die Ausrüstung mittragen können.

Das sind meine Vorschläge für die Erneuerung der Uniform. Es wäre erfreulich, wenn sie hier ein – positives oder negatives – Echo finden würden.

«Die Frage nach den gegenwärtigen und künftigen Möglichkeiten einer Verteidigung aus eigener Kraft ist keineswegs defaitistisch. Sie drängt sich auf. Sie ist nötig. Sie muß immer wieder und mit dem Versuch zur vollkommenen Offenheit gestellt werden. Was für den Augenblick Ruhe verschaffen könnte, nämlich: für selbstverständlich zu nehmen, was nicht selbstverständlich ist, könnte einen niederschmetternden Schock vorbereiten. Die Geschichte ist nicht nur eine Lehrmeisterin, sie ist auch eine Verführerin, weil sie nicht nur anzuspornen vermag, sondern je nach der Art, wie wir sie befragen, auch das Bequeme zu rechtfertigen scheint. Da sie uns in den blutigen Krisen der vergangenen Jahrzehnte nur streifte, aber nicht auf die Existenzprobe stellte, kann sie uns leichter als andere verleiten.»

Oskar Reck: Die Schweiz im Spiegel